

3. Zoll- und Steuer- Wesen.

Das Kaiserliche Steueramt zu Sierenz im Hauptamtsbezirke Mülhausen i. E. wird mit dem 1. Februar d. J. unter Wegfall der Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen in eine Ortsinnehmerei umgewandelt werden.

Der königlich preussischen Hauptsteueramts- Assistentur zu Deuz bei Köln ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden.

4. Post- Wesen.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke zwischen Buchholz bei Harburg in Hannover und Hitzacker.

Die Eisenbahnstrecke Buchholz bei Harburg in Hannover-Hitzacker (Fortsetzung der Eisenbahnstrecke Wittenberge-Hitzacker) ist am 31. December 1874 eröffnet und wird von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt, welche der Postverwaltung in Wittenberge, Regierungsbezirk Potsdam, Bahnhof, zugewiesen sind.

Außer dem Postamte in Lüneburg und der Postexpedition in Hitzacker, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegen an der neuen Bahn die Postexpeditionen in Buchholz bei Harburg in Hannover und Dahlenburg, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 31. December 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Camenz in Schlesiensiesmannsdorf, Regierungsbezirk Oppeln.

Die Eisenbahn zwischen Camenz in Schlesiensiesmannsdorf, Regierungsbezirk Oppeln, deren Eröffnung am 28. December 1874 stattgefunden hat, wird vom 1. Januar 1875 ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Postschaffnerbegleitung benutzt. Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes auf der genannten Bahnstrecke ist dem Postamte in Reisse übertragen worden.

Außer der bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postexpedition in Camenz in Schlesiens-Bahnhof liegen an der neuen Bahn die Postverwaltung in Patzschkau und die Postexpeditionen in Ottmachau und Siesmannsdorf, Regierungsbezirk Oppeln, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 2. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverkehr mit Norwegen.

In Folge eines mit der königlich norwegischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkommens wird vom 1. Februar ab der Reistbetrag der Postanweisungen nach Norwegen von 75 Mark auf 225 Mark erhöht. Die Gebühr beträgt für Beträge bis 112½ Mark: 40 Pf., für höhere Beträge 80 Pf. Von dem-

15*

selben Tage ab wird auch der Tarif des fremden Portos für Fahrpostsendungen nach Norwegen wesentlich vereinfacht. Ueber die zu erhebenden Beträge ertheilen die Postanstalten auf Befragen nähere Auskunft.

Berlin W., den 18. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Einführung des Postanweisungs- und Postvorschuß-Verkehrs zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Vom 1. Februar ab sind im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn Postanweisungen und Postvorschüsse bis zur Höhe von 150 Mark oder 75 Gulden österr. W. zulässig. Die Gebühr beträgt für Postanweisungen: im Betrage bis 75 Mark einschließlich 20 Pf., über 75 bis 150 Mark 40 Pf.; für Postvorschüsse: für je 3 Mark 5 Pf., mindestens jedoch 10 Pf.; außerdem kommt für die Postvorschuß-Sendungen selbst, je nachdem sie in Brief- oder Paketeform eingeliefert werden, das für Briefe mit Werthangabe bzw. für Pakete im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn bestehende Porto zur Erhebung. Die allgemeinen Versendungs-Bedingungen entsprechen im Uebrigen denen für den inneren Verkehr des Reichspostgebiets. Die Postanweisungs- und Postvorschußbeträge auf Sendungen nach Oesterreich-Ungarn müssen auf die Reichsmarkwährung lauten; die Umwandlung in die österreichische Währung wird seitens der österreichischen Postverwaltung bei Uebernahme der Sendungen und zwar auf Grund des jedesmaligen Wiener Tageskurse bewirkt.

Berlin W., den 19. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Postanweisungsverkehr mit Süd-Australien.

Nach Süd-Australien können durch die Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Der Betrag ist vom Absender in englischer Währung auf der Postanweisung anzugeben. Die Gebühr beträgt 10 Pf. für je drei Mark, mindestens aber eine Mark.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers, sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender auf dem Abschnitt der Postanweisung durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens, sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf die Postanweisung nicht benutzt werden.

Berlin W., den 20. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

5. Kon sulat - B e s e n .

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs an Stelle des auf seinen Antrag von seinem Amte entbundenen General-Konfuls von Heinemann in Stockholm, den bisherigen Konful in Christiania, Kehlisch, zum Konful des Deutschen Reichs in Stockholm, mit dem Charakter als General-Konful, zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von J. Hoffhäuser in Berlin.